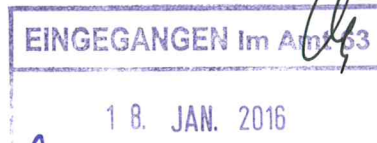


Thüringer Landesverwaltungsamt

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Bearbeiter: Frau van Boekel  
Telefon: (03 61) 37 73 7420**Mit Postzustellungsurkunde**Stadtverwaltung Eisenach  
Markt 1  
99817 Eisenach

an III → bitte  
von  
Büdesprache  
in OA?  
in luf an SR?

VH

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Datum

Unser Zeichen

310-4621-4034/2015-16056000-FNP-  
Eisenach

07.01.2016

**Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach****Ihr Genehmigungsantrag vom 16.07.2015, Posteingang am 21.07.2015****Bescheid des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 07.10.2015 über die Verlängerung der Genehmigungsfrist bis 21.01.2016****Anlagen: Dokumentation zum Flächennutzungsplan 1-fach, Planzeichnung 1-fach, (insgesamt 7 Aktenordner, die aus postalischen Gründen gesondert gesendet werden)**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

**Bescheid:****I. Entscheidung**

1. Der von der Stadt Eisenach am 28.04.2015, Beschluss-Nr.: StR/0189/2015, beschlossene Flächennutzungsplan (Stand März 2015) wird gemäß § 6 Absatz 1 und 3 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), unter der Herausnahme einer Fläche genehmigt.
  - 1.1. Von dieser Genehmigung wird die dargestellte Gewerbefläche GE „Bleiweißmühle“ (B 37) als räumlicher Teil aus dem o.g. Flächennutzungsplan ausgenommen. Der von der Genehmigung ausgenommene räumliche Teilbereich ist in der Planzeichnung des mit Genehmigungsvermerk versehenen Flächennutzungsplanes rot umrandet.
2. Die Entscheidung unter Nr. 1 wird mit folgenden Auflagen verbunden:
  - a) Die vorgenommene Darstellung „Trassenkorridor Straße“ ist in der Planzeichnung und in der Begründung als Vermerk auszuweisen.
  - b) Die dargestellte Fläche „Vorbehaltsgebiet Waldmehrung“ ist als Fläche für Wald auszuweisen.

3. Die Stadt Eisenach hat als Veranlasser des Bescheides die Kosten zu tragen. Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

## II. Sachverhalt

Die Stadt Eisenach hat am 16.07.2015 die Genehmigung für den o.g. Flächennutzungsplan beantragt. Dazu wurden die Planungsunterlagen in 2-facher Ausfertigung (jeweils 7 Ordner) und die Planzeichnung in 2-facher Ausfertigung eingereicht.

Die Verfahrensakten enthalten:

- den Aufstellungsbeschluss vom 30.01.1997 ,
- den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Vorentwurf vom 24.07.1998 einschließlich seiner ortsüblichen Bekanntmachung am 12.08.1998,
- den Planentwurf mit dem Entwurf der Begründung mit Stand Juni 1998,
- den Nachweis der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) mit den zugehörigen Planungsunterlagen zum Vorentwurf, Stand Juni 1998,
- den Abwägungsbeschluss vom 06.06.2000,
- den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vom 27.02.2009 einschließlich dessen ortsüblicher Bekanntmachung vom 06.03.2009,
- den Planentwurf mit dem Entwurf der Begründung einschließlich der Umweltberichtes mit Stand Dezember 2008,
- den Nachweis der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) mit den zugehörigen Planungsunterlagen, Stand Dezember 2008,
- den Abwägungsbeschluss vom 22.01.2010,
- den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vom 19.03.2010 einschließlich seiner ortsüblichen Bekanntmachung vom 16.04.2010,
- den Planentwurf und den Entwurf der Begründung mit Umweltbericht mit Stand Februar 2010,
- den Nachweis der Durchführung der förmlichen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) mit den zugehörigen Planungsunterlagen, Stand Februar 2010,
- den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2010,
- den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vom 23.09.2014 einschließlich seiner ortsüblichen Bekanntmachung vom 30.09.2014,
- den Planentwurf mit dem Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand August 2014,
- den Nachweis der erneuten Durchführung der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung (§ 4a Abs. 3 S. 1 BauGB) mit den zugehörigen Planungsunterlagen, Stand August 2014,
- den Abwägungs- und Feststellungsbeschluss (Nr. StR/0189/2015) vom 28.04.2015,
- den Flächennutzungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand März 2015,
- eine DVD mit allen Flächennutzungsplanentwürfen einschließlich der Begründung mit Umweltbericht zum Flächennutzungsplan mit Stand März 2015.

Zu jeder Auslegung liegen vor:

- die Anschreiben zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange sowie deren Stellungnahmen,
- die Zusammenstellung der Einwendungen der Bürger und der Nachbargemeinden und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange jeweils in einer Abwägungstabelle,

- die Nachweise über die Mitteilungen der Abwägungsergebnisse an die Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden und die Träger öffentlicher Belange.

### III. Gründe:

1. Die höhere Verwaltungsbehörde, vorliegend das Thüringer Landesverwaltungsamt, ist sachlich und örtlich gemäß § 6 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwVfG für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen zuständig.

1.1 Die Ermächtigung zur Herausnahme der Gewerbefläche „Bleiweißmühle“ (B 37) ergibt sich aus § 6 Abs. 3 BauGB. Danach kann die höhere Verwaltungsbehörde räumliche oder sachliche Teile des Flächennutzungsplans von der Genehmigung ausnehmen, wenn Versagungsgründe nicht ausgeräumt werden können.

Die Darstellung der unter 1.1 im Tenor genannten Gewerbefläche ist gegenwärtig unzulässig. Um den Flächennutzungsplan im Übrigen genehmigen zu können, wird von der Ermächtigung des § 6 Abs. 3 BauGB Gebrauch gemacht.

Anhand der Stellungnahme der oberen Wasserbehörde vom 01.12.2014 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde festgestellt, dass die betroffene Fläche vollständig in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) liegt. Nach § 76 Abs. 3 WHG handelt es sich um ein vorläufig gesichertes ÜSG, wenn es ermittelt, in Kartenform dargestellt und vorläufig gesichert wurde. Für die vorläufige Sicherung von ÜSG ist das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde zuständig (§ 105 Abs. 2 S. 1 Nr. 10a ThürWG). Die „Karte zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Hörsel von der Bahnbrücke in Wutha-Farnroda bis zur Mündung in die Werra gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz“ vom 01.02.2013 umfasst auch die als Gewerbegebiet vorgesehene Fläche im Flächennutzungsplan. Demnach liegt die für die Herausnahme vorgesehene Fläche im vorläufig gesicherten ÜSG.

Für die vorläufig gesicherten ÜSG finden ferner die Rechtsgrundlagen für die durch Rechtsverordnung festgesetzte ÜSG Anwendung (§ 78 Abs. 1 bis 5 i.V.m. § 78 Abs. 6 WHG). Folglich ist nach § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen, die in vorläufig gesicherten ÜSG liegen, untersagt.

In der Abwägung zum Flächennutzungsplan mit dem Stand März 2015 wurde seitens der Stadt Eisenach argumentiert, dass mit dem Bebauungsplan „Bleiweißmühle“ (B 37) die planungsrechtliche Grundlage für die Weiterführung der Straße Eichrodter Weg geschaffen werden soll. Zusätzlich soll ein Teil der angrenzenden, gegenwärtig nicht genutzten Flächen für eine Gewerbeansiedlung vorbereitet werden. Aus der Abwägung kann entnommen werden, dass die Stadt Eisenach nicht beabsichtigt, von dem vorgenannten Vorhaben Abstand zu nehmen. In der Begründung auf S. 111 wird eigens angeführt, dass ÜSG (auch die vorläufig gesicherten ÜSG) besonderen Schutzbestimmungen nach § 78 WHG unterliegen. Insbesondere sind die ÜSG von jedem Eingriff frei zu halten, der sich nachteilig auf den schadlosen Wasserabfluss und den Gewässerschutz auswirken kann. Sie sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Der Teilbereich „Bleiweißmühle“ wird aufgrund der oben angeführten Gründe aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach herausgenommen.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zum Hochwasserschutzkonzept auf S. 112f. der Begründung könnte bei erfolgreicher Umsetzung der geplanten Maßnahmen das bisher ausgewiesene Entwicklungsgebiet „Bleiweißmühle“ (B 37) gegebenenfalls als Gewerbefläche nachträglich genehmigt werden.

2. a) Die im Flächennutzungsplan aufgenommenen freigehaltenen Flächen für Trassen korridore (TF-1, TF-2, TF-3, TF-4, TF-6) wurden unter der Plandarstellung „Verkehrsflächen“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Es ist darauf hinzuweisen, dass *Verkehrsflächen* im Flächennutzungsplan nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt, sondern im Allgemeinen auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB dargestellt werden. Die unter § 9 BauGB abschließend aufgelisteten Festsetzungen finden ausschließlich in Bebauungsplänen Anwendung.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Flächen für Trassenkorridore als Vermerk im Flächennutzungsplan auszuweisen sind, solange die Fachplanung noch nicht abgeschlossen und rechtskräftig ist (§ 5 Abs. 4 S. 2 BauGB). Vermerke sind demnach immer dann auszuweisen, wenn nach anderen gesetzlichen Vorschriften Festsetzungen in Aussicht genommen werden. Dabei müssen die Planungen bereits hinreichend konkret sein. Regelmäßig muss dabei zum einen die ernsthafte Absicht der „Fremdplanung“ nachweisbar vorliegen (z.B. die förmliche Einleitung eines vorgesehenen Plan- und Beteiligungsverfahrens), und zum anderen muss die vorgesehene Planung oder Nutzungsregelung insbesondere räumlich ausreichend Gestalt angenommen haben (z.B. es liegt bereits ein Entwurf vor).

Sind die entsprechenden Fachplanungen aber bereits abgeschlossen, d.h. mit Außenwirkung rechtsverbindlich geworden, so erfolgt eine nachrichtliche Übernahme derer im Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 4 S. 1 BauGB).

b) Die Darstellung des „Vorbehaltsgebietes Waldmehrung“ im Flächennutzungsplan ist dahingehend zu korrigieren, als dass die Flächen unter die Darstellung „Flächen für Wald“ zu subsumieren sind.

Vorbehaltsgebiete sind eine Kategorie der Raumordnung und Landesplanung, welche im Falle einer beabsichtigten Übernahme der zugrunde liegenden Nutzung in den Flächennutzungsplan als entsprechende Art der Bodennutzung (hier als Fläche für Wald) darzustellen ist.

Mit der Darstellung der Art der Bodennutzung „Fläche für Wald“ wird gleichzeitig die derzeit fehlerhafte Überlagerung der bezeichneten Fläche mit der Bodennutzungsart „Fläche für die Landwirtschaft“ behoben. Derzeit ist die in der Planzeichenerklärung vertikal grün/weiß schraffiert erläuterte Fläche „Vorbehaltsgebiet Waldmehrung“ gelb unterlagert (Fläche für die Landwirtschaft). Seite 116 der Begründung ist jedoch eindeutig zu entnehmen, dass mit der vorgesehenen Waldmehrung nördlich der Stadt Eisenach ein Entwicklungsschwerpunkt erklärt wird, mit dem Ziel eines Biotopverbundes Wald vom Leimenberg Stockhausen bis zum Eichelberg Madelungen. Diese beabsichtigte, konkrete Entwicklung geht mit einer landwirtschaftlichen Nutzung derselben Flächen nicht konform. Folglich ist die an dieser Stelle vorgenommene Darstellung der Nutzung auch aus diesem Grunde klarzustellen.

3. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in

Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Schmidt', written in a cursive style.

Schmidt

### Hinweise:

1. Aufgrund der Überlagerung von Nutzungen (Flächen für Abgrabungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB, Flächen für Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB und Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts nach § 5 Abs. 4 BauGB) im dargestellten Teilbereich „Vorranggebiet Tonabbau“ westlich von Stregda sind die Erläuterungen auf S. 113 der Begründung dahingehend zu konkretisieren, dass sowohl die gegenwärtig betriebenen Nutzungen als auch die konkrete Verortung dieser in diesem Gebiet ersichtlich werden. Die Überlagerung der im östlichen Bereich des Gebietes dargestellten Fläche für Landwirtschaft durch ein besonders geschütztes Biotop nach § 18 ThürNatG widerspricht sich dahingehend, da es sich bei dem Biotop um eine Feuchtwiese handelt. Die Überlagerung ist zu korrigieren. Weiterhin ist eine Abfolge der vorgesehenen Nutzungen anzuführen.

Nach den Vorgaben des Regionalplans Südwestthüringen kann bis zur bergbaulichen Inanspruchnahme eines Vorranggebietes Rohstoffe die bisherige Nutzung beibehalten werden, solange sie den späteren Abbau nicht verhindert oder erheblich beeinträchtigt (Begründung zu Z 4-6, RP SWT).

2. Unmittelbar angrenzend an die derzeit im Flächennutzungsplan noch als Vorbehaltsgebiet Waldmehrung dargestellten Fläche befindet sich ein besonders geschütztes Biotop (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 ThürNatG, Kalkmagerrasen, Biotoptyp G 122, Code 4211). Im Flächennutzungsplan wird die betreffende Fläche als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Biotop wurde als nachrichtliche Übernahme aufgenommen (§ 5 Abs. 4 BauGB). Unter besonders geschützte Biotope zählen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 ThürNatG auch Trockenrasen. Vorliegend wurde auf S. 121 und in Anlage 4 (Nr. 118, S. 3) der Begründung vermerkt, dass es sich um einen Magerrasen handelt. Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass nach § 18 Abs. 3 ThürNatG in besonders geschützten Biotopen alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes dieser Biotope führen können. Dazu gehören auch Beeinträchtigungen durch die Landwirtschaft, die diesem Biotop Schaden zufügen können (z.B. Ackerbau). Landwirtschaftliche Handlungen, die dagegen mit der Beschaffenheit des besonders geschützten Biotops vereinbar sind, werden von § 18 Abs. 3 ThürNatG nicht erfasst (z.B. Beweidung im entsprechenden Maße).

Zusätzlich wird auf S. 121 der Begründung zum Flächennutzungsplan die Empfehlung durch die Stadt Eisenach ausgesprochen, die vorgenannte Biotopfläche als geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen.

### Weiterer Verfahrensablauf:

Nach Erfüllung der Nebenbestimmungen sind uns die berichtigten Ausfertigungen des Flächennutzungsplanes unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Beitrittsbeschlusses des Stadtrates Eisenach zuzusenden.

Die Bekanntgabe der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB darf erst vorgenommen werden, wenn die Erfüllung der Nebenbestimmungen von uns bestätigt worden ist. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans darf dann nach § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Erteilung der Genehmigung nur mit Ausnahme von räumlichen Teilen erfolgte.

Im Anschluss wird um die Zusendung der Bekanntmachung der Genehmigung und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Flächennutzungsplan in elektronischer Form (E-Mail-Adresse: [claudia.kritz@tlwva.thueringen.de](mailto:claudia.kritz@tlwva.thueringen.de)) gebeten.